



Förderrichtlinie

Projektfonds Pappenheim



Die Stadt Pappenheim richtet einen öffentlich-privaten Projektfonds zur Aufwertung und Steigerung der Attraktivität der Pappenheimer Altstadt ein.

Der Projektfonds "Altstadt Pappenheim" wurde im Rahmen des Förderprogramms "Städtebaulicher Denkmalschutz" auf Initiative der Stadtverwaltung und der Werbegemeinschaft gegründet.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet (s. Anlage 1).

2. Zweck und Ziel der Förderung

Der öffentlich-private Projektfonds zielt darauf ab, privates Engagement und private Finanzressourcen zu aktivieren. Ziel ist die Stärkung, positive Entwicklung und strukturelle Verbesserung des Projektgebietes und das private Engagement zur Stärkung der Entwicklung der Altstadt zu fördern.

3. Gegenstand der Förderung

Mittel aus dem öffentlich-privaten Projektfonds werden für kleinere Maßnahmen zur Standortaufwertung und strukturellen Verbesserung des Programmgebietes eingesetzt. Die Mittel können dabei für investive, investitionsvorbereitend, -begleitende und nicht-investive Maßnahmen verwendet werden (s. Anlage 2: Erläuterungen zu Begriffen „investive“, nichtinvestive, investitionsvorbereitende und nicht förderfähige Maßnahmen). Die geförderten Projekte dienen dem Allgemeinwohl und tragen zur Umsetzung der Sanierungsziele bei.

Die Mittel können zur Finanzierung von Sachkosten, Honoraren und öffentlich dienenden Investitionen eingesetzt werden für:

- Punktuelle städtebauliche Verbesserungen im öffentlichen Raum, z.B. Begrünung, Beleuchtung, Beschilderung, Sitzgelegenheiten
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Imagebroschüren, Werbung
- Unterstützung, Koordination und Vernetzung der Akteure, z.B. Informationsveranstaltungen

Die Mittel dürfen nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die durch andere öffentliche Haushalte gefördert werden können. Maßnahmen zur Unterstützung des laufenden Geschäftsbetriebes sind nicht förderfähig (z.B. Miete, Personal, Verpflegungskosten usw.). Ausgeschlossen sind ebenso bereits begonnene Projekte.

4. Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Projektfonds

Im Rahmen des Projektfonds sind Projekte grundsätzlich förderfähig anzusehen, wenn sie

- zur positiven Entwicklung des Projektgebietes beitragen
- Image fördernd und Profil gebend für die Altstadt sind
- die lokale Wirtschaft unterstützen und fördern
- die Lebens- und Aufenthaltsqualität im Projektgebiet erhöhen
- die Passanten-, Kunden- und Besucherfrequenz im Projektgebiet steigern
- die Kooperation der privaten und öffentlichen Akteure fördern
- der Allgemeinheit zu Gute kommen

5. Finanzierung, Höhe und Verwaltung des Projektfonds

Der Projektfonds finanziert sich zu 50 % aus privaten Mitteln und zu 50 % aus öffentlichen Mitteln des Städtebauförderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“. Diese öffentlichen Städtebauförderungsmittel werden zu 60 % vom Staat (Bund und Land) und zu 40 % von der Kommune (Stadt Pappenheim) getragen. Die privaten Mitfinanzierungsanteile stammen aus Einlagen von z.B. Werbegemeinschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümer, Gewerbetreibende, Einzelhändler, Gastronomen, Kreditinstitute, Vereine und BürgerInnen.



Die Stadt Pappenheim legt fest, dass der kommunale Eigenanteil für den Projektfonds € 2.000 p.a. nicht übersteigt. Somit können jährlich Maßnahmen mit einem Finanzvolumen von insgesamt € 10.000 gefördert werden. Nach Ausschöpfung des Projektfonds wird der kommunale Eigenanteil bei Bedarf erneut festgelegt und eine Einzelbeantragung für das laufende Jahr erfolgen.

Die finanziellen Mittel des Projektfonds Pappenheim werden treuhänderisch von der Sanierungstreuhänderin Bayerngrund GmbH, Geschäftsstelle Nürnberg, verwaltet. Neben der Verwaltung des Projektfonds ist die Bayerngrund zuständig für die Koordination, Moderation und Erstellung der Protokolle der Treffen der Lenkungsgruppe.

6. Antragstellung

Anträge können von BürgerInnen, BewohnerInnen, Bewohnergruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Eigentümern und Initiativen sowie von der Stadt Pappenheim gestellt werden.

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form vor Maßnahmenbeginn zu stellen und an die Sanierungstreuhänderin Bayerngrund zu richten. Die Bearbeitung erfolgt in der Lenkungsgruppe. Das Antragsformular wird von der Sanierungstreuhänderin Bayerngrund zur Verfügung gestellt (s. Anlage 3).

Mit der Maßnahme darf erst nach einer Entscheidung durch das Vergabegremium begonnen werden.

7. Vergabegremium

Zuständiges Vergabegremium für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfangs nach ist die Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe besteht aus insgesamt 6 Mitgliedern. Davon sind zwei Akteure dem "öffentlichen" Spektrum zuzurechnen (Bürgermeister sowie ein Vertreter der Verwaltung), vier Vertreter repräsentieren die privaten Akteure (3 Vertreter der Werbegemeinschaft Pappenheim, 1 Vertreter des Tourismusvereins).

Das Gremium tagt viermal pro Jahr, bei Bedarf auch häufiger.

Ziel ist eine schnelle und unbürokratische Verwaltung des Fonds mit einer ebenso unbürokratischen Bewilligung und Vergabe der Mittel. Die Lenkungsgruppe ist den Grundsätzen einer sparsamen Bewirtschaftung der Mittel verpflichtet.

8. Mittelgewährung und Abrechnung

Treuhänder der Mittel und Verwalter des Projektfonds ist die Sanierungstreuhänderin Bayerngrund.

Sie sorgt für eine schriftliche Bewilligung der beschlossenen Mittel sowie für die Einhaltung der Pflichten der Zuwendungsempfänger.

Nach erfolgter Bewilligung werden die Mittel durch die Bayerngrund nach einem entsprechend dem Verwendungszweck festzulegenden Modus und mit Kontrolle der Belege an die Antragsteller ausgezahlt.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Bayerngrund ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Projektfonds beizubringen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel nachgewiesen werden müssen.

Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes sind der Abrechnung ein Ergebnisbericht, ggf. mit Bildmaterial (die Bildrechte, und der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation, etc.) beizufügen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Städtebaulicher Denkmalschutz" hinzuweisen.

Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an, mit dem in der ANBest-K festgelegtem Zinssatz (derzeit beträgt dieser 3 v. H.) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

10. Zeitlicher Geltungsbereich

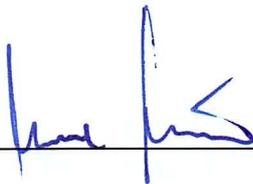
Diese Förderrichtlinie ist gekoppelt an das Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“. Die zeitliche Geltungsdauer richtet sich dementsprechend nach der Dauer der Programmzugehörigkeit der Stadt Pappenheim.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 24.11.2016 in Kraft.

24. Nov. 2016

Pappenheim, den



Uwe Sinn
Erster Bürgermeister